

Prüfungsaufgabe I:

R auf ein Verfahren vor dem gesetzl Richter wird ua auch dann verletzt, wenn in erster Instanz eine sachlich unzuständige Behörde entschieden hat..... (2)...
gem § 3 Abs 1 BVGÄmterLReg kann durch LVG – in Durchbrechung des in Art 101 Abs 1 B-VG angeordneten Kollegialsystems – auch die Besorgung von Aufgaben der LandesVw durch einzelne Mitglieder der LReg vorgesehen werden; gem Art 36 Abs 2 und 3 L-VG hat die Aufgabenverteilung durch (gesetzesvertretende) VO der LReg zu erfolgen; § 21 Abs 2b NSchG ist daher insoweit vf-widrig, als er festlegt, durch welche Regierungsmitglieder die LReg zu entscheiden hat (3)...
nach der – für den Anlassfall gem Art 140 Abs 7 B-VG ex tunc wirkenden – Aufhebung der problematischen Passagen des § 21 Abs 2b NSchG ist zur Bestimmung des entscheidungsbefugten Mitglieds der LReg ausschließlich die GO-LR maßgeblich; gem § 3 Abs 1 lit D) Z 5 leg cit war LR Eisl allein zur Bescheiderlassung berufen (arg „Naturschutzrecht“); gesetzl Richter daher nicht verletzt (2)...
B über Entschädigungszahlungen berührt civil rights iS des Art 6 EMRK; der VfGH rechnet Verfahren über Entschädigungsansprüche sogar zum „Kernbereich des Zivilrechts“; die nachprüfende Kontrolle durch VfGH und VwGH reicht daher nicht aus (arg: grundsätzliche Beschränkung des VwGH auf Beurteilung der Rechtsfrage)..... (4)...
Einrichtung einer „sukzessiven Gerichtszuständigkeit“ ist ein denkbarer, aber nicht der einzig gangbare Weg, um Art 6 EMRK Rechnung zu tragen; erforderlich ist die Betrauung eines unabhängigen Tribunals mit Befugnis zur umfassenden Würdigung der Tat- und Rechtsfrage (3)...
Weisungsfreiheit des UVS ergibt sich unmittelbar aus Art 129b Abs 2 B-VG; UVS ist keine KollBeh mit richterl Einschlag, ist daher nicht an Art 20 Abs 2 B-VG und dem dort statuierten Erfordernis eines Richters zu messen (2)...
UVS verfügt jedoch über keine hinreichende Entscheidungsbefugnis; § 21 Abs 2c NSchG beschränkt ihn auf die Wahrnehmung offensichtlicher Unrichtigkeiten; dies ist vf-widrig (neben Art 6 EMRK verstößt dieses Sonderverfahrensrecht auch gegen Art 129b Abs 6 B-VG und das Rechtsstaatsprinzip); Verstoß der gesetzl Grundlagen gegen Art 6 Abs 1 EMRK schlägt auf den B durch (Art 6 Abs 1 EMRK verletzt) (2)...
in VwVerfahren, in denen über civil rights abgesprochen wird, ist gem Art 6 Abs 1 EMRK grundsätzlich eine volksoffentliche mündl Verhandlung durchzuführen (der auf die Zulässigkeit von durch die Ermächtigung des Art 6 Abs 1 EMRK nicht gedeckten Einschränkungen abzielende Vorbehalt Österreichs steht im Widerspruch zu Art 57 EMRK und ist daher unwirksam)..... (2)...
öffentliche mündl Verhandlung vor dem UVS als Rechtsmittelinstanz wäre an sich ausreichend; wegen der in § 21 Abs 2c NSchG verfügten Beschränkung des Rechtsmittelverfahrens auf offensichtliche Unrichtigkeiten kommt diese Überlegung im vorliegenden Fall jedoch nicht zum Tragen; B verstößt gegen Art 6 Abs 1 EMRK (2)...
B verletzt GR auf Eigentum, wenn er 1. in den Schutzbereich des GR eingreift und 2. gesetzlos ergangen ist, sich auf ein vf-widriges G stützt, oder ein G denkmögl angewendet wurde (2)...

B verletzt R auf Gleichheit, wenn er sich auf ein gl-widriges G stützt, die Behörde dem G einen gl-widrigen Inhalt unterstellt hat oder Willkür geübt hat..... (2)...
gem Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG kann der Bund StV ohne Bindung an die Kompetenzverteilung abschließen; Bezeichnung des „Protokolls Bodenschutz“ als vf-ändernd war daher ebenso wenig erforderlich wie eine Zustimmung des BR mit qualifizierter Mehrheit (kein Fall des Art 44 Abs 2 B-VG); StV, die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln, bedürfen jedoch gem Art 50 Abs 1 B-VG der Zustimmung des BR mit einfacher Mehrheit; Fehlen einer solchen Zustimmung könnte der Anwendung des „Protokolls Bodenschutz“ entgegenstehen (vf-konforme Interpretation des NSchG geboten)..... (4)...
NR hat bei Genehmigung des „Protokolls Bodenschutz“ keinen Erfüllungsvorbehalt beschlossen; daher Vermutung seiner unmittelbaren Anwendbarkeit (2)...
fraglich ist allerdings, ob Art 14 Abs 1 des Protokolls das Projekt der H betrifft; wenn überhaupt, greift allenfalls der erste Gedankenstrich; der zweite Gedankenstrich bezieht sich nur auf die Genehmigung von Skipisten (2)...
ebenso fraglich ist, ob Art 14 Abs 1 erster Gedankenstrich des Protokolls seinem Inhalt nach für eine unmittelbare Anwendung geeignet ist; insb fehlt es wohl an seiner hinreichenden Bestimmtheit iS des Art 18 B-VG (2)...
Annahme der Unanwendbarkeit des Protokolls durch LR und UVS war jedenfalls nicht denkmögl bzw willkürlich; daher keine Verletzung der Rechte auf Eigentum sowie auf Gleichheit vor dem Gesetz..... (2)...
Betrattung der Bundesgendarmerie mit der Überwachung der in § 21 NSchG festgelegten Verbote ist als Mitwirkung eines Bundesorganes an der Vollziehung von Landesgesetzen iS des Art 97 Abs 2 B-VG zu werten; § 21 Abs 3 NSchG bedurfte daher der Zustimmung der BReg..... (1)...
gem Art 97 Abs 2 B-VG gilt die Zustimmung allerdings als gegeben, wenn die BReg binnen acht Wochen ab Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim BKA die vorgesehene Mitwirkung nicht ausdrücklich verweigert; wurde mit der Kundmachung des § 21 Abs 3 NSchG bis nach Fristablauf zugewartet, belastet ihn das Fehlen einer expliziten Zustimmungserklärung nicht mit Vf-Widrigkeit..... (2)...
§ 21 Abs 3 NSchG ist im Verfahren zur Festlegung der Entschädigung überdies nicht präjudiziell; die diesbezügliche Beschwerdebehauptung der H kann daher – ungeachtet der Frage nach seiner Vf-Widrigkeit – nicht zum Erfolg führen..... (2)...

Prüfungsaufgabe II:

a) „Selbstauflösung des NR“ durch BG gem Art 29 Abs 2 B-VG (unterliegt gem Art 42 Abs 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des BR)..... (2)...
b) Auflösung des NR durch den BPräs (Art 29 Abs 1 B-VG); um zum hierfür erforderlichen Vorschlag der BReg zu kommen, wird es zuvor der – nicht an einen Vorschlag gebundenen – Entlassung der amtierenden und der Ernennung einer neuen, vorschlagsbereiten BReg bedürfen..... (3)...

GESAMTEINDRUCK (2)...

GESAMT (50)...

NAME: